

A n h a n g
A n n e x e s

1 - 9

zum Stadtratsprotokoll Nr. 3

vom 21. März 2024

au procès-verbal n° 3

du 21 mars 2024



Beantwortung

des Postulats 20230221, Scheuss Urs, Fraktion Grünes Bündnis, Rüber Stefan, Fraktion Grünes Bündnis, «Mit Green Bonds Investitionen in den Klimaschutz sicherstellen»

Mit dem vorliegenden Vorstoss bitten die Postulanten den Gemeinderat in einem Bericht darzulegen, wie die Stadt Biel sogenannte «Green Bonds» (grüne Anleihen) emittieren kann. Unter anderem soll dargelegt werden,

1. welche rechtlichen Grundlagen notwendig sind, damit die Stadt Green Bonds herausgeben kann,
2. mit welcher Laufzeit und welchem Coupon eine mögliche erste Ausgabe von Green Bonds sinnvoll erscheint,
3. welche Auswirkungen auf die Struktur des langfristigen Fremdkapitals zu erwarten sind.

In der Begründung führen die Postulanten aus, dass auch die Stadt Biel in den nächsten Jahren weiter in den Klimaschutz investieren muss, um die Klimaziele zu erreichen.

Der Gemeinderat nimmt zu den Anliegen des Postulanten wie folgt Stellung:

Der Gemeinderat erachtet die im Vorstoss formulierten Anliegen als interessant und prüfenswert. In einem nächsten Schritt werden die erforderlichen Voraussetzungen zur Emittierung von «grünen Anleihen» geprüft. Konkret müssen die hierfür erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen wie auch die Opportunität der Vergabe von Anleihen an sich verbunden mit den finanziellen Konsequenzen und dem Ressourcenbedarf für die Stadt Biel geprüft werden. Nachdem «Green Bonds» Anleihen sind, die ausschliesslich nachhaltig orientierte Projekte finanzieren dürfen, kann das aufgenommene Geld nicht frei verwendet werden, sondern darf ausschliesslich Projekten zugeordnet werden, die positive Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diese finden sich schwergewichtig im Bereich des öffentlichen Verkehrs, des Klimaschutzes oder der Biodiversität. Es wird auch zu prüfen sein, ob diese Bedingungen in der Stadt Biel im Verhältnis zu den opportunen Anleihen überhaupt erfüllt werden können.

Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat, das Postulat 20230221 erheblich zu erklären.

Biel, 13. Dezember 2023

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:

- Postulat 20230221

Vorles Nr. / Interv. no:

20230221

Termin GR / Délai CM:

Direktion / Direction:

910

Mitbericht / Corapport:

Postulat

Mit Green Bonds Investitionen in den Klimaschutz sicherstellen

Der Gemeinderat wird gebeten, in einem Bericht darzulegen, wie die Stadt Biel sogenannte „Green Bonds“ (grüne Anleihen) emittieren kann. Unter anderem soll dargelegt werden,

1. welche rechtlichen Grundlagen notwendig sind, damit die Stadt Green Bonds herausgeben kann
2. mit welcher Laufzeit und welchem Coupon eine mögliche erste Ausgabe von Green Bonds sinnvoll erscheint
3. welche Auswirkungen auf die Struktur des langfristigen Fremdkapitals zu erwarten sind

Begründung:

Auch die Stadt Biel wird in den nächsten Jahren weiter in den Klimaschutz investieren müssen, um die Klimaziele zu erreichen. Zudem werden Massnahmen zur Anpassung an die Klimaerhitzung und zum Erhalt der Biodiversität immer dringender. Der Gemeinderat möchte in diesen Bereichen mit seiner Strategie «Biel 2030 – die Stadt der Möglichkeiten» Schwerpunkte setzen ("Biel handelt vorbildlich für das Klima").¹

Zur Finanzierung dieser Investitionen können sogenannte Green Bonds einen wichtigen Beitrag leisten. Die Stadt Zürich hat 2023 solche „grüne Anleihen“ emittiert. Sie haben eine Laufzeit von 21 Jahren und einen Coupon von 1.7%.² Der Kanton Genf hat bereits 2017 erfolgreich „grüne Obligationen“ emittiert und damit 620 Millionen Franken mobilisiert.³

Bei der Ausgabe von grünen Anleihen geht es nicht um die Frage, ob sich die Stadt „mehr verschuldet“ oder nicht. Es geht darum, wie das langfristige Fremdkapital der Stadt strukturiert ist. Immer wieder werden Szenarien heraufbeschworen, nach denen ein Anstieg der Fremdkapitalzinsen den Kapitalkostenanteil der Stadt in die Höhe treibt. Grüne Anleihen können dabei helfen, dieses Risiko abzufedern. Zudem ermöglicht die Emission von Green Bonds das Angebot an nachhaltigen Investitionen zu erweitern: Interessierte Private können in ein grünes Biel investieren.

Biel/Bienne, 24. August 2023



Urs Schelüss
Fraktion Grünes Bündnis/Alliance Verte



Stefan Rüber
Fraktion Grünes Bündnis/Alliance Verte

¹ <https://www.biel-bienne.ch/de/strategie-biel-2030.html/1207>

² https://www.stadt-zuerich.ch/fd/de/index/das_departement/medien/medienmittellungen/2023/juli/230707a.html

³ <https://www.ge.ch/document/emission-green-bonds-premiere-reussie-geneve>



Beantwortung

des Postulates 20230224, Clauss Susanne, SP, «Katzenelend eindämmen»

Im hier behandelten Vorstoss wird der Gemeinderat gebeten, folgende Massnahmen umzusetzen:

- Die Einführung einer Chippflicht für Katzen auf Gemeindeebene, analog der Registrierung der Hunde;
- Einführung einer Kastrationspflicht für Freigängerkatzen auf Gemeindeebene.

Der Gemeinderat beantwortet das Postulat wie folgt:

Der Gemeinderat teilt die im Postulat formulierten Bedenken um das Wohlergehen der Katzen und wünscht sich, dass vermehrt Massnahmen gegen die unkontrollierte Vermehrung von Freigängerkatzen getroffen werden.

Seit Ende 2006 müssen Hunde in der Schweiz einen Mikrochip tragen, mit dem sie eindeutig identifizierbar sind. Bei Katzen ist dies nicht der Fall. Eine Kastrationspflicht besteht in der Schweiz weder für Hunde noch für Katzen. Beide Massnahmen würden ohne Zweifel dazu beitragen, dass das Wohl der heute auf 100 000 bis 300 000 geschätzten Freigängerkatzen in der Schweiz deutlich verbessert werden könnte. Im Jahr 2019 ist auf Bundesebene ein parlamentarischer Vorstoss zur Einführung einer Chippflicht für Katzen gescheitert und im Jahr 2020 ein solcher für die Kastrationspflicht bei Freigängerkatzen. Auch auf kantonaler Ebene ist im Jahr 2021 im Parlament ein Vorstoss zur Einführung der Chippflicht gescheitert.

Weil die Zuständigkeiten für den Erlass von gesetzlichen Bestimmungen in diesen speziellen Bereichen des Tierschutzes keine Kompetenzen der Gemeinden vorsehen, ist es nicht möglich, dass die Stadt Biel hierzu eigene Bestimmungen erlässt.

Gestützt auf die obenstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, das Postulat 20230224 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 29. November 2023

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:

· Postulat 20230224

S. 111 *postulat*



20230224

Postulat

Katzenelend eindämmen

Die Katze zählt zu Schweizers liebsten Heimtieren. Hochrechnungen zu Folge leben ca. 1,4 Millionen Katzen in unserem Land.

Hunderttausende von Katzen sind jedoch herrenlos. Sie vegetieren in Quartieren, in Schrebergärten oder auf Fabrikarealen vor sich hin. Niemand fühlt sich für sie verantwortlich. Hunger, Krankheiten und Unfälle machen ihnen das Leben schwer. Gegen dieses Elend will kaum jemand etwas unternehmen. Jährlich werden geschätzt über 100'000 unerwünschte Kitten getötet. Das Wachstum der Katzenpopulation wird nicht kontrolliert und die Zahl der Katzen nimmt schnell zu.

Die Schweizer Tierschutzverordnung (Art. 25 Abs. 4 TSchV) schreibt eigentlich vor, dass ein Tierhalter die zumutbaren Massnahmen treffen muss, um zu verhindern, dass sich seine Tiere übermässig vermehren. Was bei Hunden längst gesetzliche Grundlage ist, fehlt bei den Katzen gänzlich: Eine obligatorische Registrierung mittels Chip. Daneben gehört eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen eigentlich zur Selbstverständlichkeit, um Artikel 25 Abs.4 TSchV zu erfüllen.

Ich bitte deshalb den Gemeinderat um die Umsetzung folgender Massnahmen:

- Die Einführung einer Chippflicht auf Gemeindeebene, analog der Registrierung der Hunde
- Einführung einer Kastrationspflicht für Freigängerkatzen auf Gemeindeebene

Leider wurden bis heute alle dahingehenden Bemühungen auf Bundes- und kantonaler Ebene abgelehnt. Dies zum Leidwesen der Tiere und wider aller Appelle sämtlicher Tierschutzorganisationen, allen voran NetAP (Network for Animal Protection). Es ist jedoch durchaus möglich auf Gemeindeebene Grundlagen für die Tierhaltung zu regeln.

Susanne Claus
SP Biel/Bienne



Beantwortung

des Postulats 20230222, Rüber Stefan, Fraktion Grünes Bündnis, «Lärmbelastung durch Flugzeuge über Biel und Umgebung reduzieren»

Der Gemeinderat kann den Unmut der Anwohnerinnen und Anwohnern über die in erster Linie durch Freizeitflüge verursachte Lärmbelastung durchaus verstehen. Wie das Postulat richtig festgestellt hat, fällt der Luftverkehr in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Bundes. Im Rahmen des Umweltschutzgesetzes und der Lärmschutz-Verordnung verpflichtet die Schweizer Gesetzgebung die zuständige Behörde, die durch Flugplätze verursachten Lärmimmissionen in einem Kataster festzuhalten. Die Stadt Biel ist jedoch gemäss diesem Kataster¹ nicht direkt betroffen. Zudem ist das für die korrekte Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften zuständige Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) selbst nur zu einer Intervention berechtigt, wenn die beanstandeten Aktivitäten ausserhalb des gesetzlichen Rahmens liegen, d.h. gegen die Betriebsreglemente der Flugplätze Grenchen und Biel-Kappelen verstossen.

Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 13. Dezember 2023

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:

· Postulat 20230222

¹ [Karten der Schweiz - Schweizerische Eidgenossenschaft - map.geo.admin.ch](http://map.geo.admin.ch)

2.21 anp/ha

Vorstoss Nr. / Interv. no: 20230222
Termin GR / Délai CM: _____
Direktion / Direction: _____
Mitbericht / Corapport: _____

~~Motion~~ Postulat

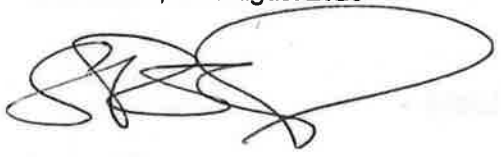
Lärmbelastung durch Flugzeuge über Biel und Umgebung reduzieren

Der Gemeinderat wird beauftragt, mit den zuständigen Bundesbehörden in Kontakt zu treten mit dem Ziel, die durch Kleinflugzeuge verursachte Lärmbelästigung über Biel und der näheren Umgebung zu reduzieren. Dabei soll er die Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Gemeinden aus der Umgebung von Biel suchen.

Begründung:

Seit Jahren beschweren sich Anwohner:innen in Biel, aber auch im Seeland und dem Berner Jura, über Lärmbelästigungen durch Kleinflugzeuge. Dabei werden aktuell vor allem die Flüge für Fallschirmsprünge als störend empfunden, die von den Flughäfen Grenchen und Kappelen starten. Da die Stadt Biel keine Kompetenzen in dieser Angelegenheit besitzt, muss sie mit den zuständigen Bundesbehörden in Kontakt treten. Es macht Sinn, dass sich der Gemeinderat dabei mit umliegenden Gemeinden, die ebenfalls betroffen sind, abspricht und ein gemeinsames Vorgehen wählt. Es ist durchaus denkbar, dass im gemeinsamen Gespräch zwischen verschiedenen Behörden und Flugplätzen Möglichkeiten gefunden werden, wie die Lärmbelastung der betroffenen Gebiete reduziert werden kann.

Biel/Bienne, 24. August 2023



Stefan Rüber
Fraktion Grünes Bündnis/Alliance Verte



Beantwortung

des Postulats 20230223, Strobel Salome, Fraktion SP/JUSO, «Toiletten an der Neuenburgstrasse»

Mit dem Postulat wird der Gemeinderat aufgefordert zu prüfen:

- 1. Ob im Rahmen der laufenden Sanierungsmassnahmen die Installation einer (mobilen) Toilette für Fernfahrer möglich ist;*
- 2. Ob mit der Einrichtung gebührenpflichtiger Wohnmobilstellplätze (mit der dazu gehörenden Infrastruktur) die Situation entschärft werden kann;*
- 3. Mit welchen weiteren Massnahmen die Situation für die städtischen Mitarbeitenden entschärft werden kann.*

Der Gemeinderat hält zu den Fragen 1 und 2 zusammenfassend fest, dass die Einflussmöglichkeiten der Stadt Biel an der Neuenburgstrasse äusserst beschränkt sind, da es sich bei der Neuenburgstrasse um eine Bundesstrasse handelt. Das Bundesamt für Strassen ASTRA ist folglich für die laufenden Sanierungsmassnahmen und die geplanten Arbeiten für die Neugestaltung zuständig. Was die im Postulat beschriebene Situation bezüglich der Verunreinigung des Gebietes entlang der Neuenburgstrasse durch Fäkalien betrifft, welche der Frage 3 zugrunde liegt, beurteilt das Strasseninspektorat diese nicht als besonders auffällig. Zudem hat es keinen Unterhaltsauftrag auf den Parzellen im Besitz des ASTRA. Das ASTRA wurde aber über die Anliegen des Postulats informiert.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, das Postulat 20230223 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 13. Dezember 2023

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Erich Fehr

Die Stadtschreiberin:

Barbara Labbé

Beilage:

· Postulat 20230223

12.11.2023

20230823

Postulat

Toiletten an der Neuenburgstrasse

Aus finanziellen Gründen schlafen viele Lastwagenfahrer in ihren Kabinen hinter dem Führerstand. Die ehemalige Busspur an der Neuenburgstrasse, nach dem Restaurant Gottstatterhaus wird von LKW Fernfahrern als Übernachtungsplatz genutzt.

Nebst den Fernfahrenden übernachten auch durchreisende Personen in ihren Autos entlang der Neuenburgstrasse. Zwar gibt es beim Hafen in Vingelz öffentliche Toiletten, diese sind aber entweder zu weit entfernt oder nicht bekannt. Grosse Wohnmobile verfügen über eigene Toiletten, die stark aufkommenden Kleinbusse und Minicamper haben jedoch keine eigene Anlage. Dies führt dazu, dass das städtische Reinigungspersonal Fäkalien auf dem Trottoir und in den Gebüsch entlang der Neuenburgstrasse entfernen muss.

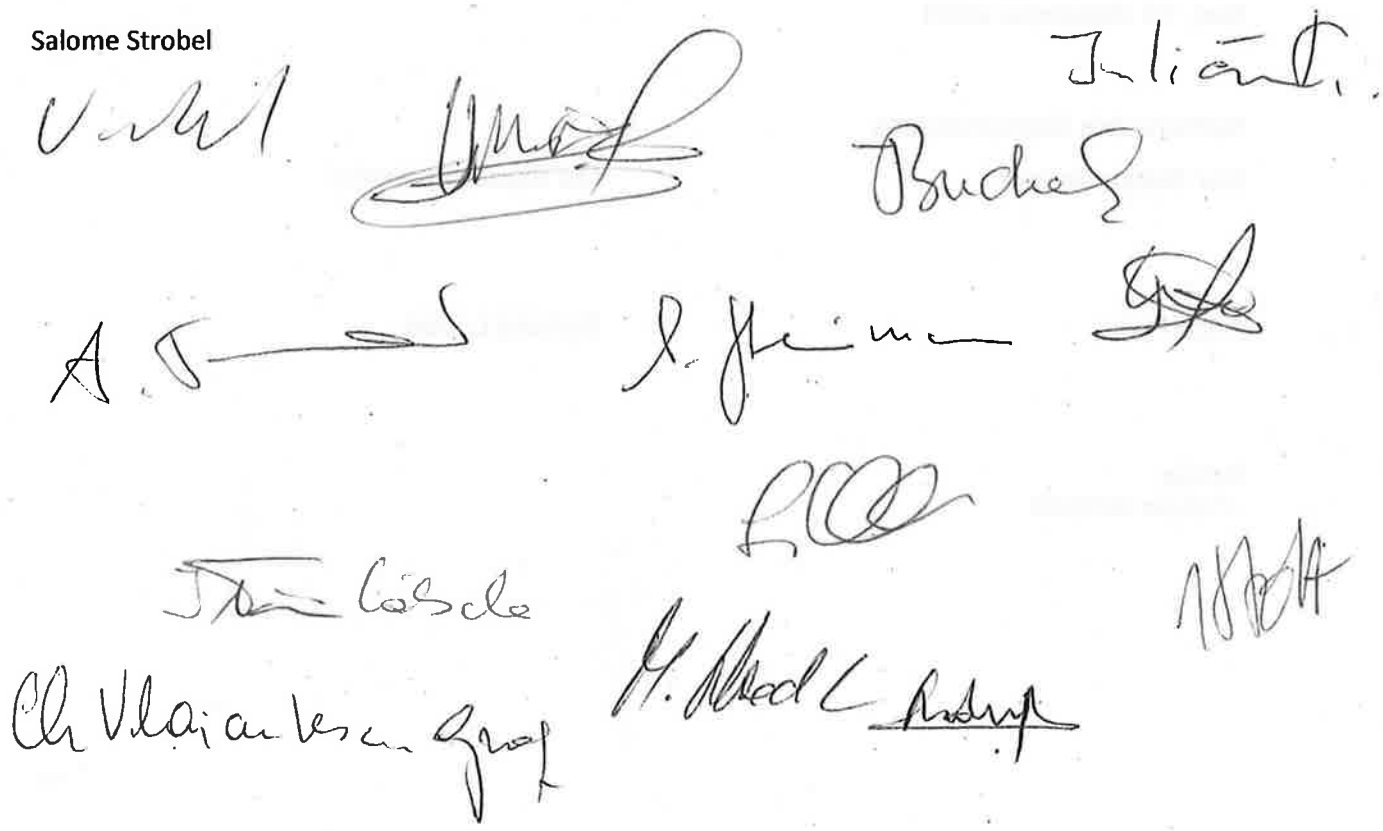
Aus diesem Grund wird der Gemeinderat aufgefordert zu prüfen

- Ob im Rahmen der laufenden Sanierungsmassnahmen die Installation einer (mobilen) Toilette für Fernfahrer möglich ist;
- Ob mit der Einrichtung gebührenpflichtiger Wohnmobil-Stellplätze (mit der dazugehörenden Infrastruktur) die Situation entschärft werden kann;
- Mit welchen weiteren Massnahmen die Situation für die städtischen Mitarbeitenden entschärft werden kann.

Biel, 24.08.2023

Für die Fraktion SP JUSO

Salome Strobel


 A collection of handwritten signatures in black ink, including names like 'Juliant.', 'Bucher', 'A. S.', 'J. J.', 'Strobel', 'H. Mad...', and 'Ch. V.', arranged in several rows.



Beantwortung

der Interpellation 20230240, Van der Meer Marion, Fraktion Grünes Bündnis, «Unterstützung der Energiewende durch vereinfachte Bewilligungsverfahren»

Die Interpellantin stellt dem Gemeinderat konkret in Bezug auf die «Unterstützung der Energiewende durch vereinfachte Bewilligungsverfahren» folgende Fragen:

1. *Welchen Einfluss hat die Bieler Bewilligungspraxis auf die Investitionstätigkeit der Hauseigentümer:innen in die Installation von Anlagen für die Gewinnung erneuerbarer Energien?*
2. *Wie stellt der Gemeinderat sicher, dass die Auflagen und Bedingungen der Stadt Biel für die Installation genannter Anlagen nicht umständlicher und / oder strikter sind als notwendig?*
3. *Überprüft der Gemeinderat die Anwender:innenfreundlichkeit der behördlichen Prozesse für private Investor:innen? Wenn ja, wie oft, durch welche Rollen und wie?*
4. *Wie lange dauern die Bewilligungsprozesse minimal, durchschnittlich und maximal?*
5. *Kann der Gemeinderat abschätzen, welche behördlichen Auflagen am häufigsten zum Absehen der genannten Investitionen resp. des Baus führen?*
6. *Wie entwickelt sich in den letzten 5 Jahren die Anzahl privater Personen,*
 - a. *die eine Bewilligung für die Installationen von Anlagen für die Gewinnung von erneuerbaren Investitionen erhielten?*
 - b. *die ihr eingereichtes Baugesuch nach Kommunikation von Auflagen seitens Stadt Biel nicht weiterverfolgten?*
7. *Welchen Einfluss schätzt der Gemeinderat durch das in der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 angenommene Klima- und Innovationsgesetz auf die Investitionsfragen ab 1. Januar 2025 (in Kraftsetzung des Gesetzes)?*

Zur Frage 1: Welchen Einfluss hat die Bieler Bewilligungspraxis auf die Investitionstätigkeit der Hauseigentümer:innen in die Installation von Anlagen für die Gewinnung erneuerbarer Energien?

Grundsätzlich braucht es für alle Bauten, Anlagen und bauliche Vorkehren eine Baubewilligung. Das Dekret über das Baubewilligungsverfahren des Kantons Bern (BewD) listet in Art. 5, 6, 6a und 7 die baubewilligungsfreien Bauvorhaben abschliessend auf und regelt unter anderem detailliert die Zuständigkeiten, Baueingabe (Form und Inhalt), formelle und materielle Prüfung sowie Bekanntmachung des Baubewilligungsverfahrens. Weiter hat der Regierungsrat des Kantons Bern im Januar 2015 die Richtlinien für baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien für Behörden und auch für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlich festgelegt. Aus diesem Grund benötigen viele Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien, welche die Bedingungen in den Richtlinien erfüllen, keine Baubewilligung (z.B. PV-Anlagen, innen aufgestellte

Z. M. gestrichelt

Wärmepumpen im Hauptgebäude ohne äusserliche Fassadenänderungen, Erdsonden und kleine Windkraftanlagen als Nebenanlage; Achtung: Denkmalschutz und Lärmschutz gelten trotzdem). Seit dem 1. März 2022 müssen Baugesuche auf der kantonalen Plattform «Elektronisches Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern» (eBau) elektronisch erfasst werden. Aussen aufgestellte Luft-Wasser-Wärmepumpen benötigen aufgrund ihrer Lärmemissionen und der kantonalen Richtlinien eine Baubewilligung. Sie gelten nicht als unbewohnte An- oder Nebenbauten und machen den Hauptteil der eingereichten Baugesuche für Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien aus. Ein geringer Anteil dieser Baugesuche betreffen PV-Anlagen auf Baudenkmalern und innen aufgestellte Wärmepumpen mit einer Fassadenänderung.

Gemäss Vorsorgeprinzip (Art. 11 Abs. 2 USG) und Art. 7 Abs. 1 LSV sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Somit müssen Wärmepumpen grundsätzlich innen aufgestellt werden (Sonderfälle ausgenommen). Die baurechtliche Grundordnung der Stadt Biel (Baureglement, Bauverordnung und Baulinienreglement) mit den beiden laufenden Teiländerungen (zu den Begriffen und Messweisen im Bauwesen (BMBV) und Energievorschriften) regelt grundsätzlich die baupolizeilichen Abstände und die Eingliederung ins Ortsbild für aussen aufgestellte Luft-Wasser-Wärmepumpen.

Aus den obengenannten Gründen ist der Einfluss der Stadt Biel auf die Bewilligungspraxis äusserst begrenzt, da das Verfahren inklusive Inhalt abschliessend durch den Kanton und die gesetzlichen Grundlagen und Richtlinien von Bund, Kanton und der Stadt Biel bereits festgelegt wurden.

Zur Frage 2: Wie stellt der Gemeinderat sicher, dass die Auflagen und Bedingungen der Stadt Biel für die Installation genannter Anlagen nicht umständlicher und / oder strikter sind als notwendig?

Wie oben bereits erwähnt, werden die gesetzlichen Anforderungen primär durch Bund und Kanton festgelegt. In den baurechtlichen Grundlagen der Stadt Biel könnten theoretisch strengere Regelungen festgelegt werden, was jedoch in Bezug auf Wärmepumpen und Photovoltaikanlagen nicht der Fall ist. Einzig betreffend Ortsbildschutz kann die Stadt bei Notwendigkeit Auflagen und Bedingungen definieren (z.B. Pflanzungen / Einfriedungen als Sichtschutz oder Beschränkung der Farbwahl aufgrund bestehender Fassadenfarbe). Die Wahl des Standortes einer aussen aufgestellten Wärmepumpe wird gestützt auf die Bauvorschriften der Stadt Biel, Immissionsschutz-Vorschriften und das Vorsorgeprinzip getroffen. Die Gewährung von Ausnahmen von Bauvorschriften für die Standortwahl einer Wärmepumpe wird aufgrund der Gleichbehandlung der Bauherrschaften, den fehlenden/ungenügenden Begründungen von besonderen Verhältnissen bei Neuanlagen und der Schaffung eines Präjudizes in der Regel nicht gewährt. Weiter wird vielfach festgestellt, dass die Bauherrschaften bei der Standortwahl der Wärmepumpen primär die wirtschaftlichen Interessen anstatt das Vorsorgeprinzip und/oder die Bauvorschriften berücksichtigen wollen.

Schlussendlich können die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller beim Erhalt des Bauentscheids von der 30-tägigen Beschwerdefrist Gebrauch machen, um allfällige Auflagen von einer übergeordneten Instanz unabhängig überprüfen zu lassen, bevor der Bauentscheid in Rechtskraft erwächst.

Zur Frage 3: Überprüft der Gemeinderat die Anwender:innenfreundlichkeit der behördlichen Prozesse für private Investor:innen? Wenn ja, wie oft, durch welche Rollen und wie?

Der Baubewilligungsprozess ist ein kantonaler Prozess, welcher in eBau abgebildet ist. Jeder Anwender und jede Anwenderin (Gemeinde/Stadt, Architekt, Privatperson) kann direkt beim kantonalen Support Verbesserungsvorschläge einbringen. Zudem findet periodisch ein Austausch zwischen den Gemeinden und dem Kanton statt (Konsultationen).

Zur Frage 4: Wie lange dauern die Bewilligungsprozesse minimal, durchschnittlich und maximal?

Das Baubewilligungsverfahren dauert im Idealfall rund 3 Monate bis zum Bauentscheid. Dies unter der Voraussetzung, dass die Unterlagen vollständig und ohne Mängel eingereicht werden.

Das Verfahren dauert länger, wenn:

- die Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft sind.
- Projektänderungen erfolgen (zum Beispiel nach negativem Amts- oder Fachbericht).
- Ausnahmegesuche durch eine Fachkommission geprüft und vom Gemeinderat genehmigt werden müssen.
- Einsprachen gegen das Bauvorhaben eingereicht werden.

Aus diesen Gründen ist eine allgemein verbindliche Aussage zur Dauer eines Baubewilligungsverfahrens nicht möglich. Durchschnittlich kann jedoch von 4–6 Monaten und maximal 12 Monaten ausgegangen werden, je nachdem wie schnell, vollständig und korrekt die Bauherrschaft die Mängelbehebung vornimmt und fehlende Unterlagen einreicht.

Zur Frage 5: Kann der Gemeinderat abschätzen, welche behördlichen Auflagen am häufigsten zum Absehen der genannten Investitionen resp. des Baus führen?

Es ist äusserst selten, dass ein Baugesuch nicht realisiert oder während dem Baubewilligungsverfahren zurückgezogen wird. Ausser wenn die Wärmepumpe aufgrund des bereits erwähnten Vorsorgeprinzips schliesslich innen aufgestellt wird und somit in der Regel die Baubewilligungspflicht entfällt. Grundsätzlich kann für Wärmepumpen (fast) immer ein Standort gefunden werden, welcher bewilligungsfähig ist. Manchmal bedingt es einen Kompromiss zum Wunschstandort der Bauherrschaft oder des Projektverfassers, damit alle gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden können.

Zur Frage 6: Wie entwickelt sich in den letzten 5 Jahren die Anzahl privater Personen, a) die eine Bewilligung für die Installationen von Anlagen für die Gewinnung von erneuerbaren Investitionen erhielten? b) Die ihr eingereichtes Baugesuch nach Kommunikation von Auflagen seitens Stadt Biel nicht weiterverfolgten?

Hierzu führt die Stadt Biel keine Statistik.

- a) Wärmepumpen und Photovoltaikanlagen werden im Rahmen von Gesamtsanierungen bestehender Bauten, bei Neubauten oder bei einem Heizungsersatz realisiert. Die Anzahl Gesuche der verbauten Wärmepumpen pro Jahr hat in den letzten fünf Jahren stetig zugenommen, wobei die baubewilligungsfreien Anlagen auch berücksichtigt werden sollten.
- b) Der Rückzug von Baugesuchen erfolgt primär, weil das Bauvorhaben nicht bewilligungsfähig ist (Gebäudehöhe, Grenzabstände etc.), vollständig überarbeitet werden muss und in der gesetzlichen Frist von drei Monaten nicht wieder eingereicht werden kann.

Zur Frage 7: Welchen Einfluss schätzt der Gemeinderat durch das in der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 angenommene Klima- und Innovationsgesetz auf die Investitionsfragen ab 1. Januar 2025 (in Kraftsetzung des Gesetzes)?

Der Einfluss ist kaum abschätzbar. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass, wie bei ähnlichen Unterstützungsbeiträgen in der Vergangenheit, nur wenige zusätzliche Projekte ausgearbeitet und realisiert werden. Es war in der Vergangenheit eher so, dass bereits angedachte Projekte die Unterstützungsbeiträge beantragen und erhalten (noch funktionierende Öl- oder Gasheizungen werden kaum ersetzt, ausser die Öl- und Gaspreise sind im Vergleich zu den Strompreisen erheblich teurer).

Biel, 13. Dezember 2023

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident

Die Stadtschreiberin

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:

· Interpellation 20220263

20230240



Vorstoss Nr. /
Interv. no:

Termin GR / Délai
CM:

Direktion / Direction:

Mitbericht /
Corapport:

Interpellation

Unterstützung der Energiewende durch vereinfachte Bewilligungsverfahren

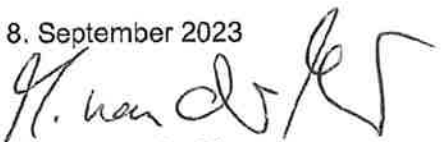
Viele Hauseigentümer:innen wollen in erneuerbare Energiequellen investieren. Da dies ein wichtiger und für den öffentlichen Haushalt kostenfreier Beitrag zur ökologischen Transformation unserer Gesellschaft ist, dürfen solche Investitionen nicht durch behördliche Hürden oder lange Verfahren gebremst werden.

Zum Beispiel müssen Wärmepumpen in Biel seit anfangs 2023 mit einem maximalen Abstand von 4 Meter zum Hauptgebäude installiert werden, auch wenn schriftliche Einverständnisse allfälliger Nachbar:innen für einen grösseren Abstand vorliegen und die Wärmepumpe für Dritte nicht sicht- oder hörbar wäre. Beispielsweise weil sie hinter dem Haus installiert würde.



Wir stellen deshalb folgende Fragen:

1. Welchen Einfluss hat die Bieler Bewilligungspraxis auf die Investitionstätigkeit der Hauseigentümer:innen in die Installation von Anlagen für die Gewinnung erneuerbarer Energien?
2. Wie stellt der Gemeinderat sicher, dass die Auflagen und Bedingungen der Stadt Biel für die Installation genannter Anlagen nicht umständlicher und / oder strikter sind als notwendig?
3. Überprüft der Gemeinderat die Anwender:innenfreundlichkeit der behördlichen Prozesse für private Investor:innen? Wenn ja, wie oft, durch welche Rollen und wie?
4. Wie lange dauern die Bewilligungsprozesse minimal, durchschnittlich und maximal?
5. Kann der Gemeinderat abschätzen, welche behördlichen Auflagen am häufigsten zum Absehen der genannten Investitionen resp. des Baus führen?
6. Wie entwickelt sich in den letzten 5 Jahren die Anzahl privater Personen,
 - a. die eine Bewilligung für die Installationen von Anlagen für die Gewinnung von erneuerbaren Investitionen erhielten?
 - b. die ihr eingereichtes Baugesuch nach Kommunikation von Auflagen seitens Stadt Biel nicht weiterverfolgten?
7. Welchen Einfluss schätzt der Gemeinderat durch das in der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 angenommene Klima- und Innovationsgesetz auf die Investitionsanfragen ab 1. Januar 2025 (in Kraftsetzung des Gesetzes)?

8. September 2023


Marion van der Meer, Alliance verte



Vorlass Nr. / Interv. no:

20230221

Termin GR / Délai CM:

Direktion / Direction:

FD

Mitbericht / Corapport:

Postulat

Mit Green Bonds Investitionen in den Klimaschutz sicherstellen

Der Gemeinderat wird gebeten, in einem Bericht darzulegen, wie die Stadt Biel sogenannte „Green Bonds“ (grüne Anleihen) emittieren kann. Unter anderem soll dargelegt werden,

1. welche rechtlichen Grundlagen notwendig sind, damit die Stadt Green Bonds herausgeben kann
2. mit welcher Laufzeit und welchem Coupon eine mögliche erste Ausgabe von Green Bonds sinnvoll erscheint
3. welche Auswirkungen auf die Struktur des langfristigen Fremdkapitals zu erwarten sind

Begründung:

Auch die Stadt Biel wird in den nächsten Jahren weiter in den Klimaschutz investieren müssen, um die Klimaziele zu erreichen. Zudem werden Massnahmen zur Anpassung an die Klimaerhitzung und zum Erhalt der Biodiversität immer dringender. Der Gemeinderat möchte in diesen Bereichen mit seiner Strategie «Biel 2030 – die Stadt der Möglichkeiten» Schwerpunkte setzen ("Biel handelt vorbildlich für das Klima").¹

Zur Finanzierung dieser Investitionen können sogenannte Green Bonds einen wichtigen Beitrag leisten. Die Stadt Zürich hat 2023 solche „grüne Anleihen“ emittiert. Sie haben eine Laufzeit von 21 Jahren und einen Coupon von 1.7%.² Der Kanton Genf hat bereits 2017 erfolgreich „grüne Obligationen“ emittiert und damit 620 Millionen Franken mobilisiert.³

Bei der Ausgabe von grünen Anleihen geht es nicht um die Frage, ob sich die Stadt „mehr verschuldet“ oder nicht. Es geht darum, wie das langfristige Fremdkapital der Stadt strukturiert ist. Immer wieder werden Szenarien heraufbeschworen, nach denen ein Anstieg der Fremdkapitalzinsen den Kapitaldienst der Stadt in die Höhe treibt. Grüne Anleihen können dabei helfen, dieses Risiko abzufedern. Zudem ermöglicht die Emission von Green Bonds das Angebot an nachhaltigen Investitionen zu erweitern: Interessierte Private können in ein grünes Biel investieren.

Biel/Bienne, 24. August 2023



Urs Scheuiss

Fraktion Grünes Bündnis/Alliance Verte



Stefan Rüber

Fraktion Grünes Bündnis/Alliance Verte

¹ <https://www.biel-bienne.ch/de/strategie-biel-2030.html/1207>

² <https://www.stadt-zuerich.ch/fd/de/index/das-departement/medien/medienmittellungen/2023/juli/230707a.html>

³ <https://www.ge.ch/document/emission-green-bonds-premiere-reussie-geneve>



Beantwortung

des Postulates 20230238, Rüber Stefan, Fraktion Grünes Bündnis, «Pflanzenkohle und Fernwärme dank Pyrolyse – auch in Biel?»

Mit dem Postulat wird der Gemeinderat beauftragt, im Hinblick auf den möglichen Bau einer Pyrolyseanlage für die Wärmeerzeugung eines thermischen Netzes folgende Fragen zu prüfen:

1. Wie hoch ist das Potenzial für Fernwärme anhand von Pyrolyse in Biel?
2. Woher könnten die Rohstoffe dazu beschafft werden und zu welchen Bedingungen?
3. Wie viel Pflanzenkohle kann die Stadtgärtnerei pro Jahr sinnvoll nutzen?
4. Wie sinnvoll ist die Wärmegewinnung anhand Pyrolyse aus wirtschaftlicher und ökologischer Sicht in Biel?

Zur Frage, wie hoch das Potenzial einer solchen Pyrolyseanlage für Biel ist, kann der Gemeinderat festhalten, dass der Bedarf an erneuerbarer Wärmeproduktion für thermische Netze in Biel grundsätzlich gross ist. Die erneuerbare Wärmeproduktion spielt auch in Biel eine entscheidende Rolle in der Umsetzung der Klimastrategie 2050, Teil Klimaschutz. Eine Pyrolyseanlage kommt aus Sicht des Gemeinderats deshalb als Option für eine Wärmezentrale in Frage. Da durch Pyrolyse von Biomasse nicht nur Energie erzeugt werden kann, sondern der Atmosphäre auch Kohlenstoff entzogen und im Boden gebunden wird, hätte eine solche Anlage einen positiven Effekt auf die Treibhausgasbilanz der Stadt. Aktuell wäre eine solche Anlage in einem thermischen Netz aber nur als Ergänzung einer anderen erneuerbaren Wärmequelle denkbar. Dies aufgrund des erheblichen Platzbedarfs einer Pyrolyseanlage, der hohen Investitionskosten und der Unsicherheiten bei der Vermarktung von Pflanzenkohle (siehe auch die Antwort auf Frage 4). Auch in der Stadt Basel, welche bereits eine Pyrolyseanlage betreibt, wird diese zusammen mit einer anderen erneuerbaren Energiequelle verwendet.

Zur Frage, woher Rohstoffe für den Betrieb der Pyrolyseanlage zu welchen Bedingungen beschafft werden könnten, weist der Gemeinderat darauf hin, dass thermische Netze in Biel durch den Energie Service Biel/Bienne ESB oder Betriebsgesellschaften mit Beteiligung des ESB betrieben werden. Dazu gehört auch die Analyse von Stoffflüssen und Kosten für den Betrieb einer Wärmezentrale. Der ESB verfolgt die diesbezüglichen Entwicklungen und steht auch im Austausch mit den Industriellen Werken Basel (IWB), welche die Pyrolyseanlage in Basel betreiben. Der ESB beurteilt die Beschaffung der Rohstoffe vorderhand als relativ schwierig. Als Energiequellen sind insbesondere Reste aus Kompostier- und Vergärungsanlagen, aus der Holzgewinnung und Holzerarbeitung, Pferdemit und allenfalls organische Reste aus der Industrie (Zelluloseschlämme) geeignet. Das Material sollte aber aus naheliegenden Gründen lokal beschafft werden können und nicht die Gewinnung von Bauholz, Pellets oder Biogas konkurrenzieren, damit das ökologische und wirtschaftliche Potential ausgeschöpft werden kann.

Zur Frage wie viel Pflanzenkohle die Stadtgärtnerei sinnvoll nutzen kann, kann festgehalten werden, dass die Stadtgärtnerei Pflanzenkohle im November 2023 erstmals verwendet hat. So wurden in punktuellen Pflanzlöchern an der Alexander-Schöni-Strasse sowie auf der Esplanade Laure-Wyss insgesamt 25 Bäume in ein pflanzenkohlehaltiges Substrat gepflanzt. Erst aufgrund solcher Versuche wird abgeschätzt werden können, wie gut sich die Pflanzenkohle bewährt und

2. all emodnik

wie viel Pflanzkohle verwendet werden kann. Würde in den nächsten Jahren in Biel eine Pyrolyseanlage gebaut, ist aber wohl davon aufzugehen, dass die Stadtgärtnerei nur einen Teil der Pflanzkohle abnehmen könnte und weitere Abnehmerinnen und Abnehmer für die Pflanzkohle gefunden werden müssten.

Schliesslich wird der Gemeinderat um eine Einschätzung gebeten, wie sinnvoll eine Pyrolyseanlage zur Wärmegewinnung aus wirtschaftlicher und ökologischer Sicht für Biel ist. Aus ökologischer Sicht erachtet der Gemeinderat das Betreiben eine Pyrolyseanlage als sinnvoll, wobei eine Machbarkeitsstudie innerhalb eines Vorprojekts unabdingbar ist. Nur wenn die Stoffflüsse (Beschaffung Rohstoffe und Absatz Pflanzkohle) auf lokaler Ebene gewährleistet sind, können gegenüber anderen Wärmegewinnungsanlagen ökologische Vorteile erreicht werden. Aufgrund des hohen Platzbedarfs ist eine Pyrolyseanlage für das Stadtzentrum nicht geeignet, für ein Randgebiet könnte eine Pyrolyseanlage interessant sein. Die Wirtschaftlichkeit einer für ein thermisches Netz geeigneten Anlage (300–1000 kW) ist gemäss der Recherche des Gemeinderats wegen des hohen Platz- und Investitionsbedarfs nur dann gegeben, wenn der benötigte Platz zu günstigen Konditionen verfügbar ist, die Anlage durchgehend für die Bandwärme eines thermischen Netzes eingesetzt werden kann, also eine hohe Betriebsstundenanzahl aufweist, und die Rohstoffe ganzjährig lokal und zu guten Bedingungen beschafft werden können. Der ESB ist gemäss der Leistungsvereinbarung verpflichtet, thermische Netze mit erneuerbarer Energie zu führen. Der ESB beobachtet deshalb auch die Entwicklung von Pyrolyseanlagen im Hinblick auf die Nutzung für thermische Netze.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, das Postulat 20230238 erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben.

Biel, 31. Januar 2024

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:

· Postulat 20230238

Vorstoss Nr. / Interv. no: _____

Termin GR / Délai CM: _____

Direktion / Direction: _____

Mitbericht / Corapport: _____

Postulat

Pflanzenkohle und Fernwärme dank Pyrolyse – auch in Biel?

Der Gemeinderat wird gebeten, im Hinblick auf den Bau einer Pyrolyse-Anlage in Biel folgende Fragen zu prüfen:

1. Wie hoch ist das Potenzial für Fernwärme anhand von Pyrolyse in Biel?
2. Woher könnten die Rohstoffe dazu beschafft werden und zu welchen Bedingungen?
3. Wie viel Pflanzenkohle kann die Stadtgärtnerei pro Jahr sinnvoll nutzen?
4. Wie sinnvoll ist die Wärmegewinnung anhand Pyrolyse aus wirtschaftlicher und ökologischer Sicht in Biel?

Begründung:

Mit einer Pyrolyse-Anlage wird organisches Material in Pflanzenkohle umgewandelt. Dabei wird, quasi als Nebenprodukt, Energie frei, die als Fernwärme in ein Fernwärmenetz eingespeist werden kann. Pflanzenkohle bindet langfristig Kohlenstoff und kann in der Landwirtschaft oder für Gärten verwendet werden.¹

Die IWB Basel hat eine erste Pyrolyse-Anlage in Betrieb genommen. Als Biomasse wird Pflanzenschnitt verwendet. Die Pflanzenkohle wird weiterverkauft.

Weil Pflanzenkohle Kohlenstoff stabil und langfristig bindet, kann eine Pyrolyse-Anlage einen wertvollen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele der Stadt leisten.



Biel/Bienne, 14. September 2023



Stefan Rüber
Fraktion Grünes Bündnis/Alliance Verte



W. Rott

¹ <https://ira.agroscope.ch/de-CH/publication/46567>



Réponse

au postulat 20230239, Schiess Christophe, Groupe Alliance Verte, « Parrainage de parterres d'arbres »

L'intervenant demande au Conseil municipal d'examiner la pertinence de mettre en place un programme de « parrainage de parterres d'arbres » censé avant tout contribuer à la biodiversité et impliquer la population biennoise. Pour que la Ville s'adapte au changement climatique, il est indispensable, selon lui, de transformer l'espace public. Il demande que la Ville actionne tous les leviers possibles et sensés, en particulier ceux qui impliquent et renforcent la société civile. La Ville pourrait, éventuellement en collaboration avec des partenaires, émettre des recommandations et, si nécessaire, des conditions pour la valorisation et l'entretien de ces surfaces. L'intervenant se réfère à cet égard au programme de la Ville de Bâle (« Baumpatenschaften »).

Le Conseil municipal partage l'avis de l'intervenant quant à l'importance d'ajouter des emplacements pour les arbres pour faire face au changement climatique et pour favoriser la flore et la faune. La préservation de la biodiversité ainsi que la gestion du réchauffement climatique et de ses effets font partie des plus grands défis de notre époque.

Le Conseil municipal indique entre autres qu'il a chargé la Direction des travaux publics, de l'énergie et de l'environnement d'élaborer le deuxième volet de la Stratégie climatique 2050, qui porte sur l'adaptation au changement climatique. La Ville élabore actuellement les principes stratégiques et les mesures d'adaptation au changement climatique, et prévoit de les terminer à la mi-2024. En outre, la mise en œuvre de l'« Initiative Climat Urbain à Bienne » est actuellement à l'étude. Le texte exige de la Ville de Bienne qu'elle réaffecte chaque année, pendant dix ans, au moins 1 % de la surface des routes qui se trouvent sur son territoire au profit de la mobilité active et des transports publics, ainsi que de surfaces destinées aux arbres et autres espaces verts.

Par ailleurs, la Ville de Bienne intègre, dans la mesure du possible, la plantation d'arbres et le déploiement de mesures en faveur de la biodiversité dans les projets de rénovation et de construction situés dans l'espace public. Dans les parterres d'arbres, le Secteur des espaces verts de la Ville de Bienne sème des prairies et des pelouses fleuries, et installe des plantes vivaces et des arbustes indigènes (p. ex. zone à 30 km/h du quartier Bubenbergrasse et du quartier de l'Avenir, réfection de la chaussée au chemin de la Ciblerie, réaménagement de la rue Stämpfli). Dans le cadre du projet de la « Promenade Arthur-Villard », un espace libre est prévu pour les habitantes et les habitants intéressés, qui pourront le végétaliser en autogestion.

Dans les parterres d'arbres comportant des spécimens plus anciens, il convient de faire preuve de retenue en ce qui concerne les nouvelles plantations, car l'ameublissement du sol peut endommager les racines de ces arbres. En outre, les règles de sécurité doivent être respectées le long des pistes cyclables et des passages piétonniers (hauteur limitée des végétaux, espace libéré le long de la piste cyclable).

Les renseignements pris auprès de la Ville de Bâle ont montré que les parrainages d'arbres nécessitent naturellement des ressources en personnel, car ils impliquent des frais d'organisation et d'exploitation. Un entretien d'introduction doit être organisé avec les personnes intéressées, au cours duquel elles sont rendues attentives aux principes fondamentaux en matière de plantation. En outre, du personnel compétent doit régulièrement effectuer des contrôles afin de déterminer si des plantes indésirables ont été plantées. Le cas échéant, il faut adresser un courrier aux marraines et parrains d'arbres afin qu'ils les enlèvent. Les parrainages d'arbres sont prévus pour

F. M. parrain A

une durée de trois ans, ce qui implique d'établir et de gérer des listes en conséquence et d'organiser le cas échéant le renouvellement ou le changement de marraine ou de parrain. Selon les informations de la Ville de Bâle, environ deux tiers des marraines et des parrains s'occupent bien de leurs « petits jardins », tandis qu'un tiers environ abandonne le parrainage après une période relativement courte, lorsqu'ils se rendent compte de la quantité de travail nécessaire. Au total, la Ville de Bâle met à disposition environ 400 parterres d'arbres pour le parrainage.

Comme le mentionne à juste titre l'auteur du postulat, il existe déjà à Bienne quelques parterres d'arbres cultivés et entretenus par des habitantes et des habitants. Dans la plupart des cas, le Secteur des espaces verts a donné son autorisation de manière informelle il y a longtemps et il n'y a pas lieu de la retirer. L'introduction d'un parrainage sur le modèle de la Ville de Bâle nécessiterait en revanche de nettes ressources supplémentaires pour le Secteur des espaces verts. Compte tenu de la situation financière tendue de la Ville, il n'y a pas de marge de manœuvre à cet égard.

Au vu de ce qui précède, le Conseil municipal propose au Conseil de ville d'adopter le postulat 20230239 et de le radier du rôle comme étant réalisé.

Bienne, le 31 janvier 2024

Au nom du Conseil municipal

Le maire :

La chancelière municipale :

Erich Fehr

Barbara Labbé

Annexe :

· Postulat 20230239

20230239

(sera rempli par la CHM)

Vorstoss Nr. / Interv. no: _____

Termin GR / Délai CM: _____

Direktion / Direction: _____

Mitbericht / Corapport: _____

POSTULAT

Parrainage de parterres d'arbres

Proposition

Le Conseil municipal est prié d'examiner la pertinence de mettre en place un programme de "parrainage de parterres d'arbres" par des biennois.e.s intéressé.e.s.

Motivation

Pour que la ville s'adapte au changement climatique, une transformation de l'espace public est indispensable. Tous les leviers possibles et sensés doivent être actionnés, en particulier ceux qui impliquent et renforcent la société civile.

Il y a plus de 8300 arbres dans l'espace public à Bienne, et une centaine de nouveaux arbres y sont actuellement plantés chaque année (80 en guise de remplacement, 20 à de nouveaux emplacements, cf la Berner Zeitung du 22.08.2022). Un grand nombre de ces arbres sont entourés d'un parterre de plantes pouvant former de véritables petits jardins avec un potentiel important pour la biodiversité. Ces parterres pourraient être mis à disposition de biennois.e.s intéressé.e.s (dans l'idéal des riverain.e.s) qui pourraient aménager ces espaces. La Ville, éventuellement en collaboration avec des partenaires, émettrait des recommandations et si nécessaire des conditions pour la valorisation et l'entretien de ces surfaces.

Un tel programme existe en ville de Bâle ("Baumpatenschaft"), où il connaît un grand succès (<https://www.stadtgaertnerei.bs.ch/stadtgruen/stadtbaeume/baumpatenschaft.html>). Le parrainage y est gratuit et est conclu pour une durée de 3 ans. A Bienne, des riverain.e.s ont déjà pris l'initiative de valoriser et d'entretenir de tels parterres (par ex. à la Place de la Fontaine et au Quai du Bas).

Le parrainage de parterres d'arbres s'inscrirait à divers égards dans le *programme de législature 2021 – 2024*:

- en encourageant la participation de la population biennoise et en y contribuant en proposant des processus et des projets dans les quartiers (*objectif no 1*)
- en contribuant à l'adaptation au changement climatique (*objectif no 15*). A cet effet, rappelons ici que pour être à la hauteur de ce défi, il est indispensable que la ville de Bienne accélère la transformation de l'espace public (cf notamment les arguments développés dans le postulat 20230143 "Planification canopée: la Ville de Bienne augmente sa couverture arborisée à 30% d'ici à 2040" déposé le 24 mai 2023, actuellement en traitement)
- en encourageant un changement d'approche qui veut que lors de la plantation de l'espace public, on passe de la simple "décoration" à l'encouragement de la biodiversité (*mesure 19.6*)

Bienne, le 14.9.2023

Christophe Schiess, Alliance verte



M. Roth







Beantwortung

der Interpellation 20230241, Sprenger Titus, Fraktion Grünes Bündnis, «SBB: Erneuerungsarbeiten im östlichen Bereich des Bahnhofs Biel»

Der Gemeinderat nimmt zu den folgenden Fragen im Zusammenhang mit den Erneuerungsarbeiten im östlichen Bereich des Bahnhofs Biel durch die SBB wie folgt Stellung:

1. Ist sich der Gemeinderat bewusst, dass diese Erneuerungsarbeiten, welche unter anderem Ende September und anfangs Oktober 2023 zu einer kompletten Sperrung des Bahnhofs führen, schon seit Mitte Mai 2023 die Anwohnenden mit Lärm und Erschütterungen an zahlreichen Wochenenden und Nächten belasten?

Ja, dem Gemeinderat ist diese Tatsache bewusst, und er bedauert die dadurch entstandenen Unannehmlichkeiten.

2. Falls ja,
 - a. was hat der Gemeinderat zur Reduktion der Belastung für die Anwohnenden unternommen?

Zuständige Aufsichtsbehörde im fraglichen Fall ist das Bundesamt für Verkehr (BAV). Diese genehmigt die entsprechenden Pläne für Erneuerungs- und Sanierungsarbeiten auf der Grundlage der eidgenössischen Gesetzgebung. Die kommunalen Behörden haben auf diesem Gebiet keinerlei Handlungs- und/oder Entscheidungskompetenzen.

- b. welchen «Deal» zur Kompensation für die Anwohnenden konnte der Gemeinderat hierfür bei den SBB aushandeln (z. B. zwei Wellness-Wochenende)?

Siehe Antwort auf die obige Frage 2a.

3. Im Zeitraum vom 2. August bis 8. September 2023 - also während mehr als fünf Wochen (!) - gab es keine Nacht und kein Wochenende ohne Bauarbeiten (siehe nachfolgende Seite). Weil dann definitiv auch kein Fenster geöffnet werden kann, um an heissen Sommertagen die kühle Nachtluft hereinzulassen, wurden die Nächte für viele erst recht unerträglich. Davon ausgehend, dass auch die SBB keine absolute Narrenfreiheit geniessen: Wo liegt die «Schmerzgrenze»? Wo beginnt die Schadenersatzpflicht?

Vorbemerkung: Die an den Fahrleitungen durchgeführten Arbeiten, die vom 30. September bis 2. Oktober 2023 und 7. bis 9. Oktober 2023 zu Bahnverkehrsunterbrüchen führten, sind nicht mit den Bauarbeiten zur Erneuerung der Gleise zu verwechseln. Diese Arbeiten waren Gegenstand zweier getrennter Verfahren und somit auch unterschiedlicher Bewilligungen.

Die Planung von Bauarbeiten ist eine komplexe Aufgabe und muss lange im Voraus erfolgen. Dabei ist es nicht immer möglich, Belastungsspitzen wie die der letzten Monate in Biel zu vermeiden oder kurzfristige Wettereinflüsse zu berücksichtigen. Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die SBB bemüht ist, den Bahnbetrieb jederzeit aufrechtzuerhalten, weshalb die Gleiserneuerungsarbeiten an Wochenenden und nachts ausgeführt werden. Auch sind diese Arbeiten im Winter wegen den zu tiefen Temperaturen technisch nicht durchführbar. Die Erneuerung der Fahrleitungen, die im Bahnhof Biel an zwei Wochenenden zum kompletten Unterbruch des Bahnverkehrs führten, war eine höchst aussergewöhnliche Massnahme. Unter den vorliegenden Umständen sind die Bedingungen für eine Entschädigung der Anwohnerinnen

und Anwohner für die entstandenen Unannehmlichkeiten laut den Informationen der SBB nicht erfüllt.

4. Hat der Gemeinderat - oder eine andere Stelle, die für den Schutz der Bevölkerung verantwortlich ist - Messungen der Lärmimmissionen in Auftrag gegeben um zu prüfen, ob die geltenden Vorgaben eingehalten werden?

Die Arbeiten an den Fahrleitungen im Bahnhof Biel waren lärmarm, im Gegensatz zu den teilweise lärmintensiven Gleiserneuerungsarbeiten an den Wochenenden vom 4. bis 7., 11. bis 14., 18. bis 21. und 25. bis 27. August 2023. Die Abschlussarbeiten und der Baustellenabbau am Wochenende vom 4. bis 8. September 2023 verursachten ebenfalls wenig Lärmbelastung. Die lärmintensiven Bauarbeiten waren im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens Gegenstand eines positiven Vorbescheids des Bundesamts für Umwelt (BAFU). Die Baulärm-Richtlinie wurde in dieser Hinsicht gemäss Informationen der SBB umgesetzt und auch eingehalten. Für diese Bauarbeiten wurden vom Bundesamt für Verkehr (BAV) keine Massnahmen angeordnet oder vom BAFU vorgeschlagen. Nach dem Stand der Dinge kann nicht ausgeschlossen werden, dass die aussergewöhnlichen Wetterverhältnisse in der zweiten Augushälfte die Unannehmlichkeiten für die Anwohnerinnen und Anwohner noch verstärkt hatten. Leider können solche kurzfristigen Ereignisse nicht in die Planung einbezogen werden, da diese langfristig angelegt ist. In Bezug auf den Baulärm gibt es keinen gesetzlich festgelegten Grenzwert. Die Baulärm-Richtlinie findet hier Anwendung. Wie bereits erwähnt wurde diese nach Angaben der Bundesbehörden gemäss BAV-Verfügung eingehalten und umgesetzt. Vgl. hierzu auch die Antwort auf die Frage 2a.

5. Da Gleisanlagen zum «Gesicht» der Stadt gehören: Welche Massnahmen unternimmt der Gemeinderat, damit zukünftig derartige Arbeiten für die Anwohnenden auf erträglichere Weise ausgeführt werden?

Wie weiter oben dargelegt kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass die SBB die Sanierungs- bzw. Erneuerungsarbeiten im Rahmen der gesetzlichen Auflagen an die Hand genommen hat. Er bedauert die damit einhergehenden temporären Lärmbelastungen und stellt gleichzeitig aber fest, dass diese rechtskonform erfolgten und leider unumgänglich waren.

6. Welche Vorlaufzeit hinsichtlich Information hält der Gemeinderat für angemessen, damit die Betroffenen rechtzeitig und auf angemessene Weise reagieren können?

Die betroffenen Personen wurden nach Einschätzung des Gemeinderates rechtzeitig über die Arbeiten und die damit einhergehenden Lärmbelastungen informiert. Er hat jedoch im Rahmen seiner bilateralen Gespräche mit der SBB diese gebeten, auch inskünftig diesem Aspekt besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Biel, 17. Januar 2024

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Erich Fehr

Die Stadtschreiberin:

Barbara Labbé

Beilage:

· Interpellation 20230241

20230241

Interpellation

SBB: Erneuerungsarbeiten im östlichen Bereich des Bahnhofs Biel

Der Gemeinderat wird gebeten, die folgenden Fragen im Zusammenhang mit den Erneuerungsarbeiten im östlichen Bereich des Bahnhofs Biel durch die SBB zu beantworten:

1. Ist sich der Gemeinderat bewusst, dass diese Erneuerungsarbeiten, welche unter anderem Ende September und anfangs Oktober 2023 zu einer kompletten Sperrung des Bahnhofs führen, schon seit Mitte Mai 2023 die Anwohnenden mit Lärm und Erschütterungen an zahlreichen Wochenenden und Nächten belasten?
2. Falls ja,
 - a. was hat der Gemeinderat zur Reduktion der Belastung für die Anwohnenden unternommen?
 - b. welchen «Deal» zur Kompensation für die Anwohnenden konnte der Gemeinderat hierfür bei den SBB aushandeln (z. B. zwei Wellness-Wochenende)?
3. Im Zeitraum vom 2. August bis 8. September 2023 – also während mehr als fünf Wochen (!) - gab es keine Nacht und kein Wochenende ohne Bauarbeiten (siehe nachfolgende Seite). Weil dann definitiv auch kein Fenster geöffnet werden kann, um an heissen Sommertagen die kühle Nachtluft hereinzulassen, wurden die Nächte für viele erst recht unerträglich. Davon ausgehend, dass auch die SBB keine absolute Narrenfreiheit geniessen: Wo liegt die «Schmerzgrenze»? Wo beginnt die Schadenersatzpflicht?
4. Hat der Gemeinderat – oder eine andere Stelle, die für den Schutz der Bevölkerung verantwortlich ist – Messungen der Lärmimmissionen in Auftrag gegeben um zu prüfen, ob die geltenden Vorgaben eingehalten werden?
5. Da Gleisanlagen zum «Gesicht» der Stadt gehören: Welche Massnahmen unternimmt der Gemeinderat, damit zukünftig derartige Arbeiten für die Anwohnenden auf erträglichere Weise ausgeführt werden?
6. Welche Vorlaufzeit hinsichtlich Information hält der Gemeinderat für angemessen, damit die Betroffenen rechtzeitig und auf angemessene Weise reagieren können?

Biel/Bienne, 14.09.2023



Titus Sprenger
Fraktion Grünes Bündnis

Interpellation

SBB: Erneuerungsarbeiten im östlichen Bereich des Bahnhofs Biel

Angaben über die «geplanten Nacht- und Wochenendarbeiten» seitens SBB an die Anwohnenden:

Date / Datum	Durée approximative / Ungefähre Dauer	Nature des travaux / Art der Arbeiten
14 – 18.05.2023 22 – 25.05.2023	23:00 – 6:00	Travaux sur les lignes de contact. Nuisances: peu bruyant Fahrleitungsarbeiten Lärmbelastung: gering
02 – 04.06.2023 09 – 11.06.2023 16 – 18.06.2023	Week-ends de travaux intensifs Non-stop du VE 23h00 au LU 6h00 Intensivbaustellen an Wochenenden Ohne Unterbruch von Freitag, 23 Uhr bis Montag, 6 Uhr	Travaux de génie civil, drainage. Nuisances: assez bruyant Tiefbauarbeiten, Drainage Lärmbelastung: ziemlich hoch
27 – 28.07.2023 02 – 04.08.2023	23:00 – 6:00	Coupe de panneaux de voie. Nuisances: peu bruyant
04 – 07.08.2023	Week-end de travaux intensifs Non-stop du VE 20h30 au LU 6h00 Intensivbaustellen an Wochenenden Ohne Unterbruch von Freitag, 20.30 Uhr bis Montag, 6 Uhr	Aufschneiden der Gleisjoche Lärmbelastung: gering Réfection d'appareil de voie avec grosses machines de chantier. Nuisances: très bruyant Weichenumbau mit grossen Baumaschinen Lärmbelastung: sehr hoch
07 – 11.08.2023	23:00 – 6:00	Soudage de voies. Nuisances: assez bruyant
11 – 14.08.2023	Week-end de travaux intensifs Non-stop du VE 21:00 au LU 6:00 Intensivbaustellen an Wochenenden Ohne Unterbruch von Freitag, 21 Uhr bis Montag, 6 Uhr	Schweissen von Gleisen Lärmbelastung: ziemlich hoch Réfection d'appareils de voie avec grosses machines de chantier. Nuisances: très bruyant Weichenumbau mit grossen Baumaschinen Lärmbelastung: sehr hoch
14 – 18.08.2023	23:00 – 6:00	Soudage de voies. Nuisances: assez bruyant
18 – 21.08.2023	Week-end de travaux intensifs Non-stop du VE 21:00 au LU 6:00 Intensivbaustellen an Wochenenden Ohne Unterbruch von Freitag, 21 Uhr bis Montag, 6 Uhr	Schweissen von Gleisen Lärmbelastung: ziemlich hoch Réfection d'appareils de voie avec grosses machines de chantier. Nuisances: très bruyant Weichenumbau mit grossen Baumaschinen Lärmbelastung: sehr hoch
21 – 25.08.2023	23:00 – 6:00	Soudage de voies. Nuisances: assez bruyant Schweissen von Gleisen Lärmbelastung: ziemlich hoch
25 – 27.08.2023	20:00 – 5:00	Bourrage de voies. Nuisances: très bruyant Stopfen der Gleise Lärmbelastung: sehr hoch
04 – 08.09.2023	23:00 – 6:00	Travaux de finition, repli de chantier. Nuisances: peu bruyant Abschlussarbeiten, Abbau der Baustelle Lärmbelastung: gering

Beantwortung

der Interpellation 20230259, Koller Levin, Fraktion SP/JUSO, «Unabhängigkeit Verein Seeland-Biel/Bienne»

Regionalkonferenzen dienen der verbindlichen regionalen Zusammenarbeit der Gemeinden und sind gemeinderechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie sind nach Art. 141 Gemeindegesetz für die regionale Richt-, Gesamtverkehrs- und Siedlungsplanung sowie deren gegenseitige Abstimmung, die regionale Kulturförderung sowie die regionalen Aufgaben im Bereich der Regionalpolitik zuständig. Kantonale Richtpläne enthalten verbindliche Vorgaben zur Steuerung der Siedlungsentwicklung. Kann die Regionalkonferenz ihre Aufgaben nicht selbst erfüllen, kann sie dafür geeigneten Organisationen oder Personen befristete oder unbefristete Leistungsaufträge erteilen.

Da die Region Biel-Seeland bisher noch keine Regionalkonferenz hat, übernimmt der Verein seeland.biel/bienne einen Teil von deren Aufgaben. Die Geschäftsstelle von seeland.biel/bienne koordiniert die Aufgaben und Projekte. Sie wird, gemäss Homepage, im Mandat von der BHP Raumplan AG geführt. Die regionale Richt-, Gesamtverkehrs- und Siedlungsplanung ist eine für die Entwicklung der Gemeinden zentrale Aufgabe und hat eine grosse wirtschaftliche und gesellschaftliche Wirkung. Die Regionalkonferenz entscheidet in diesen Bereichen verbindlich an Stelle der Gemeinden.

Aus diesem Grund stellt sich die Frage, ob die Geschäftsstelle in Fragen der baulichen und räumlichen Entwicklung und der Vergabe von Leistungsaufträgen ihre Unabhängigkeit wahren kann.

1. Wie kann der Gemeinderat ausschliessen, dass keine Partikularinteressen in die Beschlüsse von seeland.biel/bienne einfließen?
2. Nimmt die BHP Raumplan AG Aufgaben/Aufträge für seeland.biel/bienne oder für angeschlossene Gemeinden wahr?
3. Führt eine einem Planungsbüro angeschlossene Geschäftsstelle nicht zu mehr planerischen Leistungen/Aufträgen?

Antwort des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt einleitend fest, dass seeland.biel/bienne (s.b/b) eine von sechs Regionalorganisationen im Kanton Bern ist und 2005 als Zusammenschluss der Regionalplanungsverbände Biel-Seeland und Erlach östliches Seeland (EOS) gegründet worden ist. s.b/b ist privatrechtlich als Verein organisiert. Mitglieder des Vereins sind die 61 Gemeinden der Verwaltungsregion Seeland sowie die Gemeinden Péry-La Heutte und La Neuveville als assoziierte Mitglieder. s.b/b erfüllt drei in der kantonalen Gesetzgebung definierte Aufgaben: regionale Raum- und Verkehrsplanung, Regionalmanagement NRP und regionale Energieberatung. Daneben bearbeitet s.b/b im Auftrag der Gemeinden Themen und Projekte in weiteren Bereichen wie Bildung, Soziales und Gesundheit oder Energie.

Bei der Gründung von s.b/b wurde beschlossen, auf die Anstellung von Personal zu verzichten und die Geschäftsführung des Vereins im Mandat zu vergeben. Der Auftrag wurde ausgeschrieben und an das Raumplanungsbüro BHP Raumplan AG vergeben. In den Jahren 2010 und 2015 wurde der Vertrag erneuert. Im Jahr 2021 hat der Vorstand den Grundsatz bestätigt, die Geschäftsführung im Mandatsverhältnis weiterzuführen, und das Mandat öffentlich

P. M. Interpellation

ausgeschrieben. Der Auftrag wurde in der Folge für die Jahre 2023–2026 wiederum an BHP Raumplan vergeben.

Zu den drei Fragen nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

1. Sämtliche behördenverbindlichen Beschlüsse (insb. Erlass von Richtplänen) werden von der Mitgliederversammlung, bestehend aus den 61 Gemeindepräsidien, gefasst. Die Wahl der Geschäftsstelle und die Aufsicht über die Geschäftsstelle ist Aufgabe des Vorstands, bestehend aus 14 Gemeindepräsidien. Im Vorstand ist die Stadt Biel gemäss Statuten von Amtes wegen mit dem Stadtpräsidium vertreten. Mehrere Gemeinderatsmitglieder sind zudem in Leitungsgremien von Gebiets- und Fachkonferenzen vertreten, die inhaltlich für die Themen und Projekte von s.b/b verantwortlich sind. Der Gemeinderat hat somit einen guten Einblick in die Geschäftsführung und hat bisher keinen Anlass für eine Beanstandung gesehen.
2. Das Mandat von BHP Raumplan beschränkt sich auf die Geschäftsführung von s.b/b und umfasst keine planerischen Aufträge. Für diese werden Drittbüros mandatiert. In Einzelfällen, z.B. aufgrund von Vorwissen oder wenn eine enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden gefragt ist, werden kleinere Aufträge an BHP Raumplan erteilt. Dies erfolgt immer mit Beschluss des Vorstands. Den Gemeinden ist es freigestellt, eigene Aufträge an BHP Raumplan zu erteilen. Dass BHP Raumplan die Geschäftsstelle von s.b/b führt, ist transparent und den Gemeinden bekannt. Im Weiteren ist festzuhalten, dass die Schlüsselpersonen der Geschäftsstelle keine Planungsaufträge für Gemeinden bearbeiten. Dies ist im Vertrag zwar nicht explizit ausgeschlossen, entspricht aber einer langjährigen Praxis.
3. Die planerischen Aufgaben sind gesetzliche Aufträge des Kantons oder werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Für die Vorbereitung und Begleitung von Drittmandaten ist die Fachkenntnis von BHP Raumplan von Vorteil.

Biel, 24. Januar 2024

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:

· Interpellation 20230259

Interpellation Unabhängigkeit Verein Seeland-Biel/Bienne

20230259

Regionalkonferenzen dienen der verbindlichen regionalen Zusammenarbeit der Gemeinden und sind gemeinderechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie sind nach Art. 141 Gemeindegesetz für die regionale Richt-, Gesamtverkehrs- und Siedlungsplanung sowie deren gegenseitige Abstimmung, die regionale Kulturförderung sowie die regionalen Aufgaben im Bereich der Regionalpolitik zuständig. Kantonale Richtpläne enthalten verbindliche Vorgaben zur Steuerung der Siedlungsentwicklung. Kann die Regionalkonferenz ihre Aufgaben nicht selbst erfüllen, kann sie dafür geeigneten Organisationen oder Personen befristete oder unbefristete Leistungsaufträge erteilen.

Da die Region Biel-Seeland bisher noch keinen Regionalkonferenz hat, übernimmt der Verein seeland.biel/bienne einen Teil deren Aufgaben. Die Geschäftsstelle von seeland.biel/bienne koordiniert die Aufgaben und Projekte. Sie wird, gemäss Homepage im Mandat von BHP Raumplan AG geführt.

Die regionale Richt-, Gesamtverkehrs- und Siedlungsplanung ist eine für die Entwicklung der Gemeinden zentrale Aufgabe und hat eine grosse wirtschaftliche und gesellschaftliche Wirkung. Die Regionalkonferenz entscheidet in diesen Bereichen verbindlich an Stelle der Gemeinden

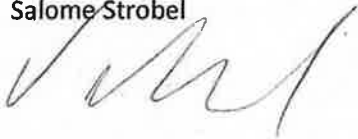
Aus diesem Grund stellt sich die Frage, ob die Geschäftsstelle in Fragen der baulichen und räumlichen Entwicklung und der Vergabe von Leistungsaufträgen ihre Unabhängigkeit wahren kann.

- Wie kann der Gemeinderat ausschliessen, dass keine Partikularinteressen in die Beschlüsse von seeland.biel/bienne einfließen?
- Nimmt die BHP Raumplan AG Aufgaben /Aufträge für seeland.biel/bienne oder für angeschlossene Gemeinden wahr?
- Führt eine einem Planungsbüro angeschlossene Geschäftsstelle nicht zu mehr planerischen Leistungen / Aufträgen?

Biel, 4.10.2023

Fraktion SP JUSO

Salome Strobel



Julien R.

